



Information des ÖBFV zur neuen Gesetzeslage für

FEUERWEHRFESTE*

in Österreich, ab 1. Jänner 2016 rückwirkend



FEUERWEHR.AT

* gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts



72 Stunden statt drei Tage

Früher: Drei Tage pro Jahr, jeder angefangene Tag wurde gezählt.

Ab 2016: 72 Stunden pro Jahr. Gezählt werden nur die Stunden der Veranstaltung.

Beispiel: Maibaumaufstellen von 19.00 bis 23.00 Uhr entspricht vier Stunden Betrieb.



Zweckbindung notwendig

Keine Änderung: Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar und nachweislich zur Förderung eines bestimmten Zwecks dienen.

Auf Plakaten und Einladungen sollte ein entsprechender Hinweis angebracht sein: z.B. „Der Reinerlös dient der Finanzierung von Dienstbetrieb / Fahrzeugen / Geräten der Feuerwehr“.



Abgesetzter Zug statt Feuerwehr

Früher: Drei-Tages-Regel galt pro Feuerwehr.

Ab 2016: 72 Stunden gelten für jeden abgesetzten Zug, die Katastralgemeinde bildet die kleinste Einheit.

Zwei Züge einer FW in der gleichen Katastralgemeinde verfügen gemeinsam über 72 Stunden pro Jahr.

Zwei Züge einer FW in unterschiedlichen Katastralgemeinden verfügen jeweils über 72 Stunden pro Jahr.



Befreiung von der Steuerpflicht

Bei Einhaltung der 72-Stundenregelung und der Zweckbindung besteht für diese Tätigkeiten **weder der Körperschafts- noch Umsatzsteuerpflicht**. Damit geht einher, dass auch **weder** eine Verpflichtung zur Erstellung einer **Buchhaltung nach steuerlichen Grundsätzen, noch Belegerteilungs- und Registriertassenpflicht** besteht.



Befreiung von Gewerbeordnung

Feste im Rahmen der 72-Stundenregel unterliegen nicht den Regelungen der Gewerbeordnung. Davon ausgenommen ist jedoch - wie bisher - das Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche.

Zweite Bedingung: Mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke müssen zu einem nicht höheren Preis als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk ausgedient werden. („Jugendgetränk“) Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter zu erfolgen.